



Informationen / Meldung zur Zuweisung zu einem Krankenversicherer

1. Allgemeine Informationen

Die Meldung erfolgt durch eine Institution des Kantons Basel-Stadt (KESB, USB und andere) infolge einer Betreuungssituation. Jede Person mit **Wohnsitz** in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder versichern lassen.¹ Es besteht eine **Aufnahmepflicht des Krankenversicherers**.

Bitte unterstützen Sie Ihre Klienten vorab beim Abschluss einer optimalen Krankenversicherung, sodass keine Zuweisung nötig ist. Diese ist insoweit nachteilig für den Klienten, als nur die teure Standardlösung ohne Wahlfreiheit möglich ist. Die Versicherung besteht nach Ablauf von drei Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht **nicht** rückwirkend, sondern ab Beitritt. Dies gilt auch bei einer Zuweisung.² Ein zeitnaher Beitritt bei erwiesener Versicherungspflicht ist empfehlenswert. Weiterführende Informationen zur Versicherungspflicht und weiteren Themen:

- **Aufenthaltort:** Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.³ Dies gilt auch für Personen ohne geregelten Aufenthalt.⁴ Der Wohnsitz wie auch der Aufenthalt sind anspruchsbegründende Tatsachen und damit nachweispflichtig.
- **Aufenthalt ausschliesslich zur medizinischen Behandlung:** Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen nicht der Versicherungspflicht.⁵
- **Medizinische Nothilfe:** Bei glaubhaft gemachter Notlage kann ein Antrag bei der Sozialhilfe gestellt werden.⁶ Die **Sozialhilfe** entscheidet, ob eine Anmeldung zur Krankenversicherung nötig ist oder eine direkte Kostenübernahme erfolgt (Merkblatt). Dies gilt für Durchreisende, für Personen aus dem Asylbereich mit Wegweisung und weitere Personengruppen mit Kurzaufenthalt.
- **Personen im Straf-/Massnahmevollzug:** Die **Vollzugseinrichtung** sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen des KVG-Obligatoriums (Art. 18 Strafvollzugskonkordat der Nordwest und Innerschweiz). Gemäss Angaben des Bundes sind ein Drittel aller inhaftierter Personen mangels Wohnsitzes in der Schweiz nicht obligatorisch krankenversichert. Die nichtgedeckten Gesundheitskosten werden von den Vollzugseinrichtungen getragen.
- **Anfechtung der Zuweisung / keine Versicherungspflicht:** Die Krankenversicherer können bei fehlender Versicherungspflicht die Zuweisung bis vor Bundesgericht anfechten. Suchen Sie daher vor einem allfälligen Rechtsstreit den Kontakt mit dem betreffenden Krankenversicherer zur Klärung der Situation.⁷

Sie möchten eine Zuweisung veranlassen und bestätigen die Kenntnisnahme der oben erteilten Informationen. Bitte ergänzen Sie die betreffenden Angaben auf Seite 2 und senden das Formular unverzüglich an die angegebene Adresse.

¹ Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

² Art. 5 KVG.

³ Art. 24 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.

⁴ Information vom 15. Dezember 2023 des Bundesamtes für Gesundheit BAG (Ziffer 4.2).

⁵ Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995.

⁶ <https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/nothilfe>.

⁷ Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000.

2. Veranlassen der Zuweisung zu einem schweizerischen Krankenversicherer

Hiermit melden wir die Zuweisung folgender unversicherten Person:

Name: Vorname:

Strasse / Nr: Postleitzahl: Ort:

Geburtsdatum: Telefon:

Sozialversicherungsnummer (AHV):

Kann die Prämien selbst bezahlen: ja nein zur Sozial-/Nothilfe gemeldet

Weigerung der Person für den Versicherungsabschluss: ja nein

Urteilsunfähigkeit der Person (KESB ist informiert): ja nein

Allfällige Bemerkungen zur Situation:

.....

.....

Meldende Institution / Behörde

Name Institution / Behörde:

Name zuständige Person: Vorname:

Strasse / Nr:

Postleitzahl: Ort:

E-Mail: Telefon:

Ort/Datum: Unterschrift:

Bitte senden Sie das ausgefüllte und mit den Unterschriften versehene Formular per E-Mail an die Gemeinsame Einrichtung KVG:

E-Mail: bs@kvg.org

Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, CH-4609 Olten, Telefon 032 625 30 30

Web: www.kvg.org. Diese Institution ist vom Kanton Basel-Stadt für umfassende Vollzugsaufgaben im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung beauftragt.

Bei zeitlicher Dringlichkeit bitte an alle drei folgenden Adressen senden:

- lena.kaderli@kvg.org
- laura.tucci@kvg.org
- stefan.vonwil@kvg.org